

Statuten der Fachgruppe „Verwerter von Tonträgern aus Sendeunternehmen“

Präambel

Da Sendeunternehmen, -anstalten und deren Ausgründungen für die Auswertung von selbst hergestellten Tonträgern und Dritte, die überwiegend die Auswertung solcher Tonträger betreiben, wegen konkurrierender Interessen nicht die Gewähr bieten, in allen Tätigkeitsbereichen des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. den Vereinszweck zu fördern, hat die Mitgliederversammlung der Einrichtung einer Fachgruppe für diese Mitglieder zugestimmt. Aufgrund Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 18. April 2001 wird sie mit folgenden Statuten eingerichtet:

Art. 1 Mitglieder der Fachgruppe

Der Fachgruppe gehören Sendeunternehmen und -anstalten in ihrer Eigenschaft als Tonträgerhersteller kraft originären oder abgeleiteten Rechtserwerbs, sowie deren Ausgründungen und exklusiven Lizenznehmer an, wenn die von ihnen ausgewerteten Tonträger für ein Sendeunternehmen oder in einem Sendeunternehmen hergestellt wurden und die Auswertung solcher Tonträger einen wesentlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens darstellt.

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Unternehmen im Sinne des Art. 1 werden als außerordentliche Mitglieder in den Bundesverband Musikindustrie e.V. aufgenommen. Sie erwerben unmittelbar die Mitgliedschaft in der Fachgruppe.

(2) Mitglieder der Fachgruppe können nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Art. 3 Rechte der Mitglieder der Fachgruppe

(1) Mitglieder der Fachgruppe haben uneingeschränkt teil an allen Vorteilen, die die Mitgliedschaft in des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. gegenüber dem Gesamtvertragspartner GEMA vermittelt.

(2) Mitglieder der Fachgruppe erhalten alle Informationen (insbesondere Rundschreiben) und Vertragshilfe hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Vereinbarungen.

(3) Mitglieder der Fachgruppe können nur Ausschüssen angehören bzw. als Ausschussmitglieder nur an Sitzungen teilnehmen, soweit ein Interessenkonflikt ausgeschlossen erscheint. Sie können als Gäste zu allen Ausschüssen eingeladen werden.

(4) Mitglieder der Fachgruppe können auf der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder wegen Besorgnis des Interessenkonflikts von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Solche Punkte sind auf der Tagesordnung zu vermerken. Entsprechendes gilt für die Teilhabe an den Protokollen über die Erörterung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.